

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Schiffahrtsamt

Informationen zur Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen



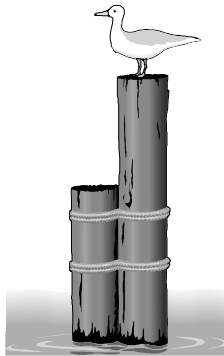
Landratsamt Lindau (B)
Schiffahrtsamt
Bregenzer Str. 35
88131 Lindau
Telefon : 08382-270- 239

238

FAX : 08382-270 -237
e-mail: willi.maier@landkreis-lindau.de
stefanie.reiner@landkreis-lindau.de

1. Zuständige Behörden

2. a) Welche Boote müssen zugelassen werden?
b) Welche Boote müssen registriert werden?
3. Voraussetzung für die Zulassung
4. Erteilung der Zulassung
5. Kennzeichnung der Fahrzeuge
6. Mindestausrüstung



1. Zuständige Behörden

Die für das deutsche Bodenseeufer zuständigen Behörden für die Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen sind :

Landratsamt Lindau
Schiffahrtsamt
Bregenzer Str. 35
88131 Lindau

Telefon: 08382	270-	239	Zulassungen
		238	Patente
FAX:		270	231

Landratsamt Bodenseekreis

Schiffahrtsamt

Glärnischstr. 1-3

88045 Friedrichshafen

Telefon : 07541	204	5352	FAX 07541	204-73 52
	204	5351		204-73 51
	204	5411		204-74 12

Landratsamt Konstanz

Schiffahrtsamt

Reichenastr. 31

78467 Konstanz

Telefon : 07531	5936-16	FAX 07531	5936 99
	5936-15		

2. a) Welche Boote müssen zugelassen werden ?

Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Segelboote, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitärer Einrichtung ausgestattet sind, sind zulassungspflichtig.

b) Welche Boote müssen nur registriert werden ?

Registriert werden müssen Segelboote ohne Motor, ohne Wohnrichtung und Ruderboote, die länger als 2,5 m sind. Bei der Registrierung des Bootes wird ein Bootsausweis ausgestellt.

3. Voraussetzung für die Zulassung

(siehe Beiblatt Abgas)

Um eine Zulassung zu erhalten, muss das Fahrzeug von einem Sachverständigen untersucht werden. Entspricht das Ergebnis dieser Untersuchung den amtlichen Vorschriften, so kann eine Zulassung erteilt werden.

Die Zulassung ist beim Landratsamt zu beantragen, die Vordrucke liegen auf.

Zeit und Ort der ersten Untersuchung sind (in Bayern) mit dem TÜV-Augsburg

Telefon : 0821-5904-193 abzustimmen.

Der Antragsteller hat das zu untersuchende Fahrzeug an dem bestimmten Ort vorzuführen und die zur Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten.

Das Boot muss zur Untersuchung im Wasser liegen !

Das Schiff muss in allen Teilen zugänglich sein. Auf Verlangen ist eine Probefahrt zu machen. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Tauglichkeit, Betriebssicherheit und Ausrüstung des gesamten Fahrzeuges.

Die amtliche Untersuchung findet bei jedem Wetter statt.

4. Erteilung der Zulassung

Erforderliche Unterlagen: Antrag auf Neuzulassung, TÜV-Protokoll, CE-Zertifikat, Konformitätserklärung, Eignerhandbuch (in dt. Sprache) Eigentumsnachweis, Abgastypenprüfzertifikat für den Motor.

Ist die Zulassungsurkunde verloren gegangen oder unbrauchbar geworden, so erteilt die Ausstellungsbehörde auf Antrag eine Zweitausfertigung.

Ein **Besitzerwechsel** ist der Ausstellungsbehörde **innerhalb von 2 Wochen** die Verlegung in einen anderen Zuständigkeitsbereich **innerhalb von 2 Monaten zu melden** (* Das Fahrzeug wird unter Vorlage der Zulassungsurkunde umgeschrieben)

Bei einem Besitzerwechsel ist zusätzlich ein Kaufvertrag vorzulegen !

Bei baulichen Änderungen ist das Boot zur Nachuntersuchung zu melden.

Wird ein Fahrzeug dauerhaft aus dem Verkehr gezogen oder nicht mehr auf dem Bodensee eingesetzt, ist dies der ausstellenden Behörde unter Vorlage der Zulassungsurkunde **unverzüglich** anzuzeigen.

5. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Alle zugelassenen und registrierten Wasserfahrzeuge müssen mit einem von der Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Die Kennzeichen müssen in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern **mindestens 8cm hoch** sein. Amtliche Kennzeichen, die von zuständigen Behörden oder dem ADAC anderer Wasserstraßen im Bereich der Bodenseeuferstaaten erteilt wurden, werden anerkannt. Die Fahrzeuge erhalten kein besonderes Bodenseekennzeichen.

Die Anerkennung entbindet nicht von der Untersuchung und Zulassungspflicht auf dem Bodensee. Bei der Vorführung des Bootes muss die amtliche Zulassung vorgelegt werden.

Für zulassungspflichtige Boote wird das amtliche Kennzeichen bei der Zulassung erteilt.

6. Mindestausrüstung

Ein Paddel, besser zwei Paddel oder Ruder. Bei Schiffen über 2,5 to Gesamtgewicht oder einem Freibord von mehr als einem Meter kann Darauf verzichtet werden.

Ein Bootschaken, auch bei kleinen Booten und Schlauchbooten (ausziehbar)

Ein Kompass, kann bei kleinen Booten auch ein Taschenkompass sein.

Ein Mundsignalhorn (kein Presslufthorn)

Für jede an Bord befindliche Person eine ohnmachtsichere Rettungsweste, mit einem Auftrieb von mindestens 100 N (Feststoff-

oder Automatikwesten mit Kragen, keine halbautomatischen Westen).

Wasserskiwesten und Schwimmhilfen, die den im Wasser Treibenden nicht sicher über Wasser halten, sollten Sie im eigenen Interesse nicht verwenden.

Empfehlung Rettungswesten nach EN CE395 oder höherwertig.

Zusätzlich ein Rettungsring oder -kragen, welcher mit einer mindestens 10m langen schwimmfähigen Wurfleine versehen sein muss, ebenfalls mit einem Auftrieb von 100 N.

Bei Vergnügungsfahrzeugen von weniger als 30 kW (40PS)

Maschinenleistung und bei Segelbooten ohne festen Ballast ist dies jedoch nicht zwingend notwendig, aber empfehlenswert.

7. Eine Mindestausrüstung an Werkzeug, die der Bootsgröße angepasst sein soll.

8. Ein Verbandskasten, könnte für kleine Boote auch aus dem Motorradzubehör kommen.

9. Einen Anker, das Gewicht muss der Schiffsgröße angepasst sein.

Bootsgewicht		ANKERGEWICHT	
bis	bis 700 kg		5 kg
bis	bis 1.000 kg	6 kg	6 kg
bis	bis 1.300 kg	9 kg	9 kg
bis	bis 2.000 kg	12 kg	12 kg
bis	bis 3.500 kg	15kg	15 kg
über	über 3.500 kg	16-20	16 kg - 20 kg

10. Eine rote Flagge (Notsignal), mindestens 60 x 60 cm Kantenlänge (Flagge darf keine Zacken haben, da dies der Buchstabe „B“ des Internationalen Flaggenverzeichnisses ist).

11. Eine Notbeleuchtung, als rundumleuchtendes Licht, welches eine Sichtweite von ca. 2 km hat. Dies sind z.B. eine Petroleumlampe oder eine batteriebetriebene Rundumleuchte, jedoch keine Taschenlampe!

12. Eine mechanische Lenzeinrichtung, am besten eine kräftige Handpumpe, die nicht fest installiert sein muss. Fest installierte

Pumpen sind aber leichter zu bedienen.

13 .Feuerlöscher, für alle Schiffe -

- mit Einbaumotoren, deren Leistung 4,4 KW (6PS) übersteigt,
- mit Außenbordmotoren, deren Leistung 7,4 KW (10PS) übersteigt
oder bei Koch- bzw. Heizeinrichtung

Die Feuerlöscher müssen ein Mindestfüllgewicht von 2kg haben.

Die Anzahl der Feuerlöscher richtet sich nach dem Kraftstoffinhalt:

Pro 100 Liter (möglichem) Kraftstoffinhalt sind 2kg Löschmedium notwendig.

Die Feuerlöscher müssen

- typengeprüft sein
- in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren kontrolliert werden - (siehe Prüfplakette)
- und für die Brandklassen A, B und C zugelassen sein.



Abgas / Wartung

Für Fahrzeuge, die **erstmalig** auf dem Bodensee zugelassen werden sollen, ist nachzuweisen, dass die in den Abgasvorschriften festgelegten Bauvorschriften und **Abgaswerte** eingehalten sind.

Dieser Nachweis erfolgt durch eine vom Motorenhersteller- oder -importeur zu veranlassende Abgastypenprüfung und muss durch eine entsprechende **Abgastypenprüfbescheinigung** belegt werden.

Für Innenbord-Motoren : Abgasstufe II,

Außenbord-Motoren : Abgasstufe I mit Ausnahmegenehmigung

Grenze für Außenbord-Motoren : max. 40 PS

Keine Neuzulassungen für Zweitakt-Motoren

im Zuge der Novellierung der Bodensee Schifffahrtsordnung (BSO) wurde von der Internationalen Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB) beschlossen, dass ab 1.1.2006 auch **nicht abgastypengeprüfte Motoren in einem 3 jährigen Intervall** einer Wartung unterzogen werden müssen.

Die Wartung ist von einer Fachwerkstatt für Bootsmotoren durchzuführen. Die Fachwerkstatt bestätigt die Durchführung der Wartung durch ein vorgeschriebenes Protokoll Dieses ist dem Landratsamt / Schifffahrtsamt vorzulegen.